

## Vertretung des Landes Sachsen-Anhalt beim Bund

Redaktion: Referat 51

Luisenstraße 18

10117 Berlin

Kontakt

Telefon: (030) 243 458-20 oder -84

E-Mail: [bundesrat@lv.stk.sachsen-anhalt.de](mailto:bundesrat@lv.stk.sachsen-anhalt.de)

Berlin, den 21. Januar 2026

## E r l ä u t e r u n g e n zur 1061. Sitzung des Bundesrates am 30. Januar 2026

	TOP	Titel der Vorlage	Seite
!	Nachtrag	Hinweis	2
!	27	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewährung von Leistungen für Personen, die in Anwendung der Richtlinie 2001/55/EG eine Aufenthaltserlaubnis zur Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz erhalten oder beantragt haben (Leistungsrechtsanpassungsgesetz) ➤ Rechtskreiswechsel für Geflüchtete aus der Ukraine bei Einreise nach dem 31.03.2025	3
!	28	Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze ➤ Grundsicherungsgeld statt Bürgergeld	6
!	29	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesjagdgesetzes und zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes ➤ Bestandsmanagement für den Wolf geplant	9
	30	Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2024/900 über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung (Politische-Werbung-Transparenz-Gesetz - PWTG) ➤ Mehr Transparenz bei politischer Werbung	12

\*) Mit „!“ sind die Tagesordnungspunkte gekennzeichnet, die auf Initiativen Sachsens-Anhalts zurückgehen oder bei denen ein besonderer Bezug zu Sachsen-Anhalt bzw. zu den neuen Ländern dargestellt ist.

	TOP	Titel der Vorlage	Seite
	32	Entwurf eines Gesetzes zur Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge (Altersvorsorgereformgesetz) ➤ „Riester 2.0“: Reform der privaten Altersvorsorge	14
!	33	Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Apothekenversorgung (Apothekenversorgung-Weiterentwicklungsgesetz - ApoVWG) ➤ Wirtschaftliche Stärkung von Präsenzapotheken	18
	35	Entwurf eines Gesetzes zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft	21
	41	Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Treibhausgasminderungs-Quote ➤ Erneuerbare Kraftstoffe im Fokus	24
	43	Entwurf eines Infrastruktur-Zukunftsgesetzes ➤ Beschleunigung beim Bau von Straße und Schiene	27
	49	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Änderung des Europäischen Wahlakts, die es Mitgliedern ermöglicht, während der Schwangerschaft und nach der Geburt mittels Stimmrechtsübertragung im Plenum abzustimmen ➤ Vereinbarkeit von Familie und Beruf	30

**Hinweis:**

In einen Nachtrag zur Tagesordnung für die Sitzung des 1061. Bundesrates, der am 23.01.2026 erscheint, wird u. a. die Initiative mehrerer Länder, u. a. von Sachsen-Anhalt, für eine „Entschließung des Bundesrates zum 4. Jahrestag des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine“ aufgenommen. Hierzu haben keine Ausschussberatungen stattgefunden. Es wird sofortige Sachentscheidung beantragt.

**TOP 27: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewährung von Leistungen für Personen, die in Anwendung der Richtlinie 2001/55/EG eine Aufenthaltserlaubnis zur Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz erhalten oder beantragt haben (Leistungsrechtsanpassungsgesetz)  
- BR-Drucksache 763/25 -**

**Zustimmungsgesetz**

**Inhalt der Vorlage**

Gemäß Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD für die 21. Wahlperiode des Deutschen Bundestages sieht der Gesetzentwurf der Bundesregierung vor, dass ukrainische Geflüchtete mit Aufenthaltsrecht nach der so genannten Massenzustrom-Richtlinie<sup>1</sup> nicht mehr Leistungen gemäß SGB II (Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende) bzw. SGB XII (Sozialhilfe) erhalten sollen, sofern sie nach dem 31.03.2025 erstmals eine Aufenthaltserlaubnis in Deutschland beantragt oder erhalten haben. Stattdessen sollen sie Leistungen gemäß dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten – übergangsweise, längstens bis zum Ablauf des dritten Monats nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes, sollen bereits bewilligte Leistungen gemäß SGB II bzw. SGB XII weitergezahlt werden. Diese Neuregelungen sollen am ersten Tag des dritten auf die Verkündung des Gesetzes folgenden Kalendermonats in Kraft treten.

Zu den Mehrkosten der Länder wird im Vorblatt zum Gesetzentwurf darauf verwiesen, dass begleitend zum Gesetzgebungsverfahren die Bundesregierung und die Länder eine pauschalierte Kostenentlastung der den Ländern aufgrund der durch dieses Gesetz entstehenden zusätzlichen und zwingend notwendigen Kosten durch den Bund vereinbaren. Dabei werde berücksichtigt, dass die Länder sämtliche Möglichkeiten zur Reduzierung, wie z. B. eine konsequente und bundesweit einheitliche Vermögensprüfung und schnelle Arbeitsmarktintegration, unterstützen und nachhalten.

Das Gesetzgebungsverfahren wird zudem genutzt, um die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts umzusetzen. Konkret geht es um Personen, die sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren, nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses nur Anspruch nach dem AsylbLG haben und die infolge ihrer vorherigen Beschäftigung per obligatorischer Krankenversicherung „freiwillig“ in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert wurden, anstatt notwendige Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt gemäß AsylbLG zu erhalten. Eine Änderung des SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung) soll dazu führen, dass sie nicht mehr mit Beitragschulden und die Krankenkassen nicht mit entsprechenden Leistungsausgaben belastet werden, sondern die Regelungen des AsylbLG greifen. Diese Regelung soll am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten.

**Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt**

Die erste Lesung im Deutschen Bundestag zu diesem Gesetzentwurf fand bereits am 15.01.2026 gemeinsam mit dem Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (siehe TOP 28) statt.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2001/55/EG

<sup>2</sup> DIP (Dokumentations- und Informationssystem des Deutschen Bundestages)

Laut Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) vom Dezember 2025 waren in Sachsen-Anhalt knapp 27.000 ukrainische Staatsangehörige gemeldet. Unter ihnen gab es rund 15.000 Personen im Erwerbsalter, von denen rund 6.000 Leistungen gemäß SGB II bezogen. Insgesamt nahmen gut 5.150 Personen an Integrationskursen, berufsbezogener Deutschsprachförderung sowie weiteren Fördermaßnahmen oder einer schulischen bzw. beruflichen Ausbildung teil. Nur knapp 530 Personen standen dem Arbeitsmarkt bzw. einer Maßnahme zur Integration in Arbeit und Ausbildung wegen Erziehung oder Pflege von Angehörigen nicht zur Verfügung.<sup>3</sup>

Bei Realisierung der im Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen würde ein Teil von ihnen wieder unter den Geltungsbereich des AsylbLG fallen und könnten Maßnahmen zur Integration in Arbeit und Ausbildung nicht weiter in Anspruch nehmen. Von der Rechtsänderung wäre auch ein Teil der rund 4.670 nicht erwerbsfähigen ukrainischen Leistungsberechtigten, insbesondere schulpflichtige Kinder, betroffen.

### **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der federführende *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik*, der *Finanzausschuss* und der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* fordern in allgemein gehaltenen Empfehlungen, dass der Bund nicht nur eine pauschalierte Zahlung leistet, sondern den Ländern und Kommunen die tatsächlich entstehenden Mehrkosten erstattet. Die Annahmen zu Kostenfolgen müssten überprüft sowie eine transparente und nachvollziehbare Kostenfolgenabschätzung vorgenommen werden; dies auch für die Folgejahre.

Der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* sowie der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* bewerten den Gesetzentwurf unter folgenden weiteren Aspekten kritisch: Rückwirkung und Übergangszeitraum, erschwerter Arbeitsmarktzugang und ggf. dauerhafter Ausschluss eines späteren Rechtskreiswechsels ins SGB II bzw. SGB XII sowie zusätzliche Aufgaben für Kommunalbehörden, wobei die Voraussetzungen für eine IT-Schnittstelle zu den Agenturen für Arbeit noch zu schaffen wären. Die Ausschüsse fordern – teils allgemein, teils mit konkreten Vorschlägen – entsprechende Änderungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren. Dabei strebt der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* z. B. verpflichtende Eigenbemühungen um eine sprachliche und berufliche Integration an, während der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* hier weiterhin eine zentrale Rolle für die Agenturen für Arbeit bzw. Jobcenter sieht.

Bezogen auf die medizinische Versorgung empfiehlt der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten*, dass begonnene Behandlungen fortgeführt und auf rehabilitative und pflegerische Maßnahmen ausgeweitet sowie die Kosten durch den bisherigen Leistungsträger abgewickelt werden. Im Übrigen sollen über das Leistungsniveau des AsylbLG hinausgehende medizinische Behandlungen nur fortgeführt werden, wenn der Abbruch eine unbillige Härte bedeutet.

Der *Gesundheitsausschuss* formuliert Bedenken im Zusammenhang mit der Änderung des SGB V und regt Prüfbitten und Änderungen an, um die beabsichtigte Rechtsklarheit zu erreichen; der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* unterbreitet hierzu einen konkreten Vorschlag.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

---

<sup>3</sup> BA-Statistik

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder ggf. keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-30 an Frau Richter.**

**TOP 28: Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze  
- BR-Drucksache 764/25 -**

***Einspruchsgesetz***

**Inhalt der Vorlage**

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht zahlreiche Änderungen des SGB II (Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende) vor und strebt an, das Verhältnis zwischen Unterstützung und Mitwirkung von Menschen in der Grundsicherung, also die Prinzipien Solidarität und Eigenverantwortung neu auszubalancieren. Dabei stellt der Gesetzentwurf eine Verschiebung vom förderorientierten Ansatz hin zu einem stärker ordnungs- und pflichtenorientierten Grundsicherungssystem dar und damit eine Rückkehr zu klassischen Elementen des früheren SGB-II-Regimes – jedoch in modernisierter gesetzlicher Form.

Mit dem neuen „Grundsicherungsgeld“ (alt: „Bürgergeld“) soll nicht nur terminologisch, sondern auch inhaltlich ein geänderter Leistungsbegriff verankert werden, der stärker eine bedarfsdeckende Erwerbsarbeit von Leistungsberechtigten einfordert. Die Kernpunkte des Gesetzentwurfs sind der Vorrang der Arbeitsvermittlung vor anderen Leistungen, ohne eine komplette Abkehr von dem Ziel der langfristigen Arbeitsmarktintegration zu vollziehen. So sollen für unter 30-Jährige Leistungsberechtigte weiterhin Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen Vorrang haben. Darüber hinaus sollen die Mitwirkungspflichten und Sanktionsregelungen angepasst werden (z. B. höhere Regelsatzkürzungen bei Pflichtverstößen oder bei Terminversäumnissen). Der bisherige Schonvermögensschutz von zwölf Monaten soll aufgehoben und in der Höhe nach dem Alter gestaffelt werden, so dass bestimmte Arten von Besitz früher in Bedürftigkeitsprüfungen einbezogen werden können. Weiterhin sollen die Kosten für Unterkunft (KdU) auch in der Karenzzeit auf das 1,5-Fache der örtlichen Angemessenheitsgrenze gedeckelt werden. Der Gesetzentwurf sieht eine frühere Integration von Erziehenden (mit Kindern ab einem Jahr) in die Vermittlung und weitere Eingliederungsmaßnahmen vor. Auch die Zumutbarkeiten für hilfebedürftige Selbstständige sollen neu geregelt werden.

Daneben sollen auch die Angebote der Jobcenter durch eine Weiterentwicklung des Kooperationsplanes mit den Leistungsempfängenden, eine stärkere Berücksichtigung von Gesundheitsaspekten bei Vermittlung und Eingliederung, Erleichterungen beim Zugang zu Maßnahmen bei Langzeitarbeitslosigkeit oder eine Verankerung und Ausweitung öffentlich geförderter Beschäftigung (Passiv-Aktiv-Transfer) verbessert werden. Ein weiterer Schwerpunkt liegt bei der Förderung junger Menschen. Durch eine umfassendere Beratung, eine höhere Förderung für Berufsorientierungspraktika sowie eine stärkere, rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit der Arbeitsbehörden mit Sozialleistungsträgern und örtlichen Ausbildungs- und Arbeitsmarktakteuren (z. B. Jugendberufsagenturen) soll Arbeits- und Perspektivlosigkeit zu Beginn der beruflichen Laufbahn gezielter entgegengewirkt werden.

In Bezug auf eine bessere Arbeitsverwaltung und die effizientere Abwicklung von Prozessen ist vorgesehen, eine Digitalisierungsnorm einzuführen, die Datenaustausch (auch rechtskreisübergreifend) zwischen Behörden erleichtert und auch direkt IT-Verfahren von der Bundesagentur für Arbeit (BA) bereitgestellt (hier: „YouConnect“).

Grundsätzlich soll das Gesetz am 01.07.2026 in Kraft treten. Für wenige Teile ist ein früheres und für spezielle andere Regelungen auch ein späteres In-Kraft-Treten vorgesehen.

## **Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt**

Der Anteil der Menschen in der Grundsicherung ist aufgrund struktureller Probleme am Arbeitsmarkt und hoher Arbeitslosigkeit in der Vergangenheit (insbesondere Langzeitarbeitslosigkeit) in Sachsen-Anhalt traditionell hoch. Parallel sind die durchschnittlichen Löhne, aber auch die Lebenshaltungskosten im Vergleich zu anderen Regionen in Deutschland niedriger. Daher können die Änderungen neben den direkten Auswirkungen auf Leistungsempfangende und die Arbeitsverwaltungen durchaus Effekte für das Arbeitsangebot bringen. Dies ist in Zeiten eines erhöhten Fachkräftebedarfs auch für Unternehmen in Sachsen-Anhalt von Bedeutung.<sup>4</sup>

Ähnlich ist die Situation im Bereich Jugendarbeitslosigkeit, die im Ländervergleich in Sachsen-Anhalt hoch ist. Die Einzelmaßnahmen in Bezug auf die Förderung junger Menschen sind entsprechend von hoher Relevanz für den Start vieler junger Menschen in das Berufsleben.<sup>5</sup>

## **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der federführende *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik*, der *Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend*, der *Finanzausschuss* sowie der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Durch den *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* wird u. a. die Streichung der Ausnahme für unter 30-Jährige beim Vermittlungsvorrang gefordert. Zudem empfiehlt der Ausschuss im Sinne der Rechtsvereinfachung die Karenzregelung bei der Definition der Angemessenheit der KdU (und Heizung) ersatzlos zu streichen, mindestens jedoch für die Anwendung komplexer Einzelregelungen redaktionell zu überarbeiten. Außerdem schlägt der Ausschuss eine Verfahrensänderung bei der Umsetzung der Deckelung der KdU vor, um betroffene Haushalte besser vorzubereiten und Mietschulden bzw. gar Wohnungslosigkeit zu vermeiden. Darüber hinaus soll der Bundesrat u. a. ergänzende Härtefallregelungen (bei Ausnahmen der Unterbringung in z. B. Frauenhäusern und Gemeinschaftsunterkünften) fordern.

Gemeinsam mit dem *Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend* fordert der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik*, dass digitale Bildungsmedien als unabweislicher Bedarf zur Deckung des Existenzminimums für Schülerinnen und Schüler gelten sollen (siehe die Rechtsprechung u. a. des Bundesverfassungsgerichts) und damit Schulbüchern und Arbeitsheften gleichgestellt werden.

Der *Finanzausschuss* begrüßt die Zielrichtung des Gesetzentwurfs, kritisiert aber das Ausmaß der Minderausgaben, insbesondere für kommunale Haushalte.

Der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* fordert die Erweiterung der Meldeverpflichtung der Jobcenter gegenüber der Polizei (und dem Zoll) in Bezug auf Sozialleistungsbetrug.

Der *Wirtschaftsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

---

<sup>4</sup> *Grundsicherung - Statistik der BA*

<sup>5</sup> *Statista 2025*

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-40 an Herrn Gäde.**

## **TOP 29: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesjagdgesetzes und zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes** **- BR-Drucksache 765/25 -**

### ***Zustimmungsgesetz***

#### **Inhalt der Vorlage**

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung soll der Wolf als jagdbare Tierart in das Bundesjagdgesetz aufgenommen werden. Ergänzend ist eine Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vorgesehen, um die bislang bestehenden Sonderregelungen für den Umgang mit dem Wolf zu streichen.

Der Gesetzentwurf sieht die Möglichkeit vor, das bestehende Maßnahmenbündel des präventiven Herdenschutzes um die Option der Bejagung im Rahmen eines Bestandsmanagements zu ergänzen. So soll dem Anliegen einer tragfähigen Balance zwischen der Rückkehr des Wolfes, dem weiterhin erforderlichen präventiven Herdenschutz sowie der öffentlichen Sicherheit Rechnung getragen werden.

Damit Wölfe rechtssicher entnommen werden können, sieht der Gesetzentwurf folgende zentrale Regelungen vor:

- Problemwölfe sollen künftig zeitnäher und mit deutlich weniger bürokratischem Aufwand entnommen werden können.
- Soweit sich der Wolf in einem günstigen Erhaltungszustand befindet, sollen die zuständigen Behörden der Länder einen revierübergreifenden Plan für ein aktives Bestandsmanagement aufstellen müssen. Damit sollen die Länder erstmals die Möglichkeit erhalten, die Wolfbestände über die Jagd einzuhegen. Hierbei ist der günstige Erhaltungszustand als übergeordnete Zielvorgabe der so genannten europäischen Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) zu beachten.
- Zudem soll das Gesetz den Ländern die Möglichkeit eröffnen, Weidegebiete zu bestimmen, in denen eine Bejagung des Wolfs zur Vermeidung von Schäden erforderlich ist, weil diese Gebiete aufgrund der Geländebedingungen nicht schützbar oder wegen der naturräumlichen Gegebenheiten nicht zumutbar wolfsabweisend zäunbar sind, wie z. B. bei Almen oder Deichen.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

#### **Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt**

Am 06.12.2024 stimmte der Ständige Ausschuss der Berner Konvention<sup>6</sup> dem Vorschlag der EU zu, den Schutzstatus des Wolfs im Übereinkommen von „streng geschützt“ in „geschützt“ zu

---

<sup>6</sup> Die Berner Konvention (eigentlich: „Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume) ist ein völkerrechtlicher Vertrag des Europarates zum Schutz der Natur, der bisher von 49 europäischen und afrikanischen Staaten sowie der EU unterzeichnet wurde.

ändern. Die Änderung der Anhänge der Berner Konvention ist drei Monate nach ihrer Annahme, am 07.03.2025, in Kraft getreten.

Um die o. g. Änderung der Berner Konvention umzusetzen, legte die Europäische Kommission ihren Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates in Bezug auf den Schutzstatus des Wolfs [(Canis lupus), BR-Drucksache 118/25] vor, der vorsieht, u. a. die Anhänge der FFH-Richtlinie entsprechend anzupassen. Die Veröffentlichung der Richtlinie erfolgte am 24.06.2025.<sup>7</sup>

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 21. Wahlperiode des Deutschen Bundestages wurde Folgendes vereinbart (dort Seite 39/40): „Wir unterstützen den Herdenschutz und setzen den Vorschlag der EU-Kommission zur Herabstufung des Schutzstatus des Wolfes in der europäischen Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie unverzüglich in nationales Recht um. Mit den notwendigen Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sorgen wir für eine rechtssichere Entnahme von Wölfen. Wir nehmen den Wolf umgehend ins Jagdrecht auf und erneuern dabei das Bundesjagdgesetz (BJagdG) punktuell.“

Der Bundesminister für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat, Alois Rainer, hat am 17.12.2025 erklärt, dass „mit der Aufnahme des Wolfs ins Bundesjagdgesetz klare, praxistaugliche Regelung und Rechtssicherheit kommen.“<sup>8</sup>

In Sachsen-Anhalt ist eine weitere Ausbreitung des Wolfes zu erkennen. Die Zahl der Territorien liegt im Monitoringjahr 2024/25 bei 38, ein Territorium mehr als im Vorjahr. Es gibt 31 Rudel, fünf Wolfspaare und zwei territoriale Einzeltiere. Acht Reviere verlaufen grenzübergreifend mit Sachsen, Thüringen, Brandenburg und Niedersachsen. Die meisten Wolfsterritorien gibt es im Nord-Osten des Landes, aber auch die Region in und um den Harz wird von Wölfen besiedelt.<sup>9</sup>

## **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der federführende *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* und der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* empfehlen dem Bundesrat, eine Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf abzugeben.

Beide Ausschüsse fordern, dass der Bund für die länderübergreifende Koordinierung von Managementplänen zur Aufrechterhaltung des günstigen Erhaltungszustandes in den jeweiligen biogeografischen Regionen zuständig sein soll. Zudem solle eine Bundesbehörde vorläufig festlegen, welche Zahl von Entnahmen von Wölfen, verteilt als Quote auf die Länder, Gewähr dafür bietet, dass der günstige Erhaltungszustand dauerhaft erreicht werden kann. Zudem soll die Bundesregierung aufgefordert werden, von den im Gesetzentwurf enthaltenden Verordnungsermächtigungen unverzüglich Gebrauch zu machen.

Der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* bittet im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, inwieweit die Regelungen auf das europarechtliche Mindestmaß reduziert, weniger bürokratisch und damit für den Vollzug rechtssicherer gestaltet werden können.

---

<sup>7</sup> [Richtlinie \(EU\) 2025/1237](#)

<sup>8</sup> [BMELH: Pressemitteilung 125/2025 vom 17.12.2025](#)

<sup>9</sup> [Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt: Wölfe in Sachsen-Anhalt](#)

Er empfiehlt zudem, dass Widerspruch und Anfechtungsklage gegen einen Managementplan keine aufschiebende Wirkung haben sollen. Zudem soll die nationale Schutzabsenkung des Wolfs im BNatSchG durch Streichung einer Vorschrift umfassend erfolgen. Es sollen parallele Zuständigkeiten der Jagd- und Naturschutzbehörden vermieden werden.

Der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* empfiehlt dem Bundesrat darauf hinzuweisen, dass der Managementplan darauf auszurichten sei, dass die Entnahmen mit der Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustands in den jeweiligen biogeographischen Regionen vereinbar sind. Zudem werden Verschärfungen bei den Voraussetzungen für die Entnahme von schadensstiftenden Wölfen gefordert. Für die Jagd auf einen Problemwolf soll das Jagdgebiet um den festgestellten Schadensort nur 1 Kilometer und nicht, wie im Gesetzentwurf vorgesehen, 20 Kilometer betragen.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder ggf. keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-68 an Frau Bessmann.**

**TOP 30: Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2024/900 über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung (Politische-Werbung-Transparenz-Gesetz - PWTG)  
- BR-Drucksache 766/25 -**

***Einspruchsgesetz***

**Inhalt der Vorlage**

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung dient der Umsetzung der „Verordnung (EU) 2024/900 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung“ (sog. „TTPW-VO“)<sup>10</sup> im deutschen Recht. Die Verordnung schafft eine rechtliche Definition für politische Werbung und EU-weit einheitliche Regeln, um politische Werbung transparenter zu machen und unerlaubte Einflussnahme (auch aus dem Ausland), insbesondere über Targeting unter Nutzung personenbezogener Daten, zu begrenzen. Als unmittelbar geltendes EU-Recht gilt die TTPW-VO seit 10.10.2025 für alle Wahlen und Referenden auf europäischer, nationaler, regionaler und kommunaler Ebene in der gesamten EU.

Die Transparenzpflichten der EU-Verordnung umfassen zuerst einmal die Kennzeichnung politischer Werbung als solche. Dann ist angezeigt, Sponsoren und die Budgets, die im Zusammenhang mit Wahlen/ Referenden stehen, offenzulegen. Zudem ist eine Angabe notwendig, ob Targeting-Techniken eingesetzt wurden, die nur mit ausdrücklicher, separater Einwilligung der betroffenen Person und ohne die Nutzung sensibler personenbezogener Daten oder Daten von Minderjährigen eingesetzt werden dürfen. Zudem wird politische Werbung von Drittstaaten in den drei Monaten vor einer Wahl oder einem Referendum verboten.

Die Umsetzung der TTPW-VO soll so erfolgen, dass Aufgaben und Zuständigkeiten der Behörden<sup>11</sup>, insbesondere die Aufsicht, die Durchsetzung und das Berichtswesen gesetzlich festgelegt und Sanktionen bei Verstößen definiert werden.

Neben einer Steigerung von Transparenz für Nutzende politischer Werbung soll die einheitliche Regelung den Binnenmarkt nicht weiter fragmentieren und Wettbewerbsgleichheit zwischen Online- und Offline-Werbung gewährleisten.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

**Ergänzende Informationen**

Zum Ausdruck „politische Werbung“ für die Zwecke der TTPW-VO wird insbesondere auf Artikel 3 Nummer 2 TTPW-VO verwiesen.

Im Vorblatt zum Gesetzentwurf (dort Seite 3) wird durch die Bundesregierung darauf hingewiesen, dass die Durchführung durch Landesrecht erfolgen müsse, soweit die TTPW-VO Materien in der Gesetzgebungskompetenz der Länder betreffe. Dies gelte insbesondere für die Benennung

---

<sup>10</sup> [Verordnung \(EU\) 2024/900](#)

<sup>11</sup> *hier: Koordinierungsstelle für digitale Dienste in der Bundesnetzagentur, Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sowie Bundeswahlleiterin*

zuständiger Behörden zur Durchsetzung der noch offenen Regelungsbereiche der TTPW-VO.

Der deutsche Digital Services Coordinator, koordiniert mit den Landesmedienanstalten und den Datenschutzbehörden, hat für das Verhalten verschiedener Zielgruppen (u. a. Abgeordnete und politische Parteien, Behörden oder auch Privatpersonen) eine Handreichung zur TTPW-VO erstellt.<sup>12</sup>

### **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der federführende *Ausschuss für Digitales und Staatsmodernisierung* sowie der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Vom federführenden Ausschuss wird u. a. vorgeschlagen, die Zuständigkeiten der Behörden auf Landesebene, die Berichtspflichten und den Datenaustausch zwischen Landes- und Bundesbehörden und die Sanktionen durch Ordnungswidrigkeitenverfahren nach Bundes- und Landesrecht konkreter zu regeln.

Der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* erachtet es für geboten, die EU-Verordnung grundsätzlich auf den Prüfstand zu stellen. Die Ermächtigungsgrundlage für eine EU-Regelung wird in Frage gestellt, und die Verhältnismäßigkeit (Begrenzung politischer Arbeit bei zusätzlichen Bürokratiekosten) und die Beachtung des Subsidiaritätsprinzips der EU-Verordnung (z. B. in Bezug auf das Ziel des Medienpluralismus in den europäischen Verträgen) werden in Zweifel gezogen.

Der *Finanzausschuss*, der *Ausschuss für Kulturfragen* und der *Wirtschaftsausschuss* empfehlen dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-40 an Herrn Gäde.**

---

<sup>12</sup> Handreichung zur TTPW-VO

**TOP 32: Entwurf eines Gesetzes zur Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge (Altersvorsorgereformgesetz)  
- BR-Drucksache 768/25 -*****Zustimmungsgesetz*****Inhalt der Vorlage**

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung soll die steuerlich geförderte private Altersvorsorge modernisiert werden. Neue flexiblere und kostengünstigere Altersvorsorgeprodukte mit unterschiedlichen Garantiestufen und Renditechancen sowie eine vereinfachte staatliche Fördersystematik sollen breite Bevölkerungsgruppen ansprechen. Gerade für Bürgerinnen und Bürger mit kleinen und mittleren Einkommen und Familien mit Kindern soll die private Altersvorsorge attraktiver werden. Im Einzelnen sieht der Gesetzentwurf folgende Eckpunkte vor:

- **Öffnung der steuerlichen Förderung:**  
Im Unterschied zu bisherigen Riester-Produkten mit ausschließlich 100-prozentiger Kapitalgarantie soll ein Altersvorsorgedepot ohne Garantie, aber mit höheren Renditechancen und geringeren Kosten eingeführt werden. Damit können Altersvorsorgende künftig von Kapitalanlagen wie z. B. global gestreuten Aktien-ETFs profitieren. Daneben bleiben Garantieprodukte mit Kapitalschutz von 100 oder 80 Prozent der eingezahlten Beiträge bestehen, um Sicherheitsbedürfnisse von Altersvorsorgenden zu berücksichtigen.
- **Einfaches Altersvorsorgedepot mit Standardeinstellungen und begrenzten Kosten:**  
Anbieter von staatlich geförderten Vorsorgeprodukten sollen ein Standardprodukt bzw. -depot anbieten müssen. Dabei können in der Ansparphase Gelder auf einen mehr chancenorientierten Fonds mit hohem Aktienanteil und Anlagerisiko sowie auf einen mehr sicherheitsorientierten Fonds mit einem starken Übergewicht von Anleihen verteilt werden. Dies soll insbesondere Menschen mit kaum Erfahrung mit Kapitalanlagen Orientierung bieten. Zudem sollen die vom Anbieter in Rechnung gestellten Kosten auf maximal 1,5 Prozent pro Jahr begrenzt sein.
- **Neue vereinfachte Fördersystematik mit höheren Zulagen, insbesondere für kleine und mittlere Einkommen sowie Familien mit Kindern, und Sonderausgabenabzug:**
  - Für die Grundzulage wird jeder eingezahlte Euro bis 1.200 Euro mit 30 Cent (ab 2029 35 Cent) und jeder weitere Euro bis zu 600 Euro mit 20 Cent gefördert. Insgesamt können maximal 1.800 Euro Eigenbetrag mit maximal 480 Euro Grundzulage gefördert werden.
  - Zusätzlich erhalten Altersvorsorgende mit Kindern für jeden eingezahlten Euro bis 1.200 Euro 25 Cent Zulage pro Kind (maximal 300 Euro).
  - Junge Menschen unter 25 Jahre erhalten bei Abschluss eines Altersvorsorgevertrags einen Berufseinsteigerbonus von einmalig 200 Euro als zusätzliche Zulage.
  - Die Einzahlungen inklusive Zulagen können als Sonderausgaben steuerlich geltend gemacht werden. Zudem prüft das Finanzamt im Rahmen der Günstigerprüfung automatisch, ob Altersvorsorgenden noch ein darüberhinausgehender Steuervorteil zusteht.

- In der Ansparphase bleiben Wertsteigerungen und laufende Erträge weiterhin steuerfrei. Erst in der Auszahlungsphase werden sämtliche Leistungen nachträglich besteuert.
- Leichter Anbieterwechsel und Kostenreduzierungen:  
Die Abschluss- und Vertriebskosten werden künftig auf die gesamte Dauer der Ansparphase verteilt. Damit soll verhindert werden, dass Sparerinnen und Sparer bei einem Anbieterwechsel mehrfach mit Abschlussgebühren belastet werden.
- Flexiblere Auszahlungsphase:  
Altersvorsorgende können künftig neben der Verrentung des Vermögens (lebenslange Leibrente) auch langlaufende Auszahlungspläne ohne Restkapitalverrentung – bis mindestens zur Vollendung des 85. Lebensjahres – wählen.

Das Gesetz soll grundsätzlich am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Die neuen Altersvorsorgeprodukte sollen ab 01.01.2027 eingeführt werden. Einige Regelungen sollen 2028 bzw. 2029 in Kraft treten. Für bestehende bzw. vor dem 01.01.2027 abgeschlossene Riester-Verträge gilt ein Bestandsschutz. Alternativ soll von einem bestehenden Riester-Vertrag in einen Altersvorsorgevertrag inklusive der neuen steuerlichen Förderung gewechselt werden können.

## Ergänzende Informationen

Der Gesetzentwurf führt laut dem Vorblatt zur BR-Drucksache zu folgenden Steuer mehr-/ -minder-einnahmen (in Millionen Euro):

Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung <sup>13</sup>				
	2026	2027	2028	2029	2030
Insgesamt	-	- 120	- 235	- 360	- 465
Bund	-	- 50	- 100	- 153	- 197
Länder	-	- 52	- 99	- 153	- 198
Gemeinden	-	- 18	- 36	- 54	- 70

Die Bundesregierung hat am 17.12.2025 neben dem vorliegenden Gesetzentwurf auch die Eckpunkte der so genannten „Frühstart-Rente“ beschlossen.<sup>14</sup> Ziel der Frühstart-Rente ist es, Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr früh mit den Themen Kapitalmarkt und Altersvorsorge vertraut zu machen und auch ein Startkapital zur Verfügung zu stellen. Mit monatlich 10 Euro will der Bund für alle Kinder im Alter von sechs bis 18 Jahren ein individuelles, kapitalgedecktes und privatwirtschaftlich organisiertes Altersvorsorgedepot bezuschussen. Das Gesetz befindet sich noch in der Entwurfsphase, soll aber mit Wirkung vom 01.01.2026 gelten. Die Frühstart-Rente beginnt 2026 mit dem Geburtsjahrgang 2020. In den darauffolgenden Jahren sollen dann die Kinder zur Frühstart-Rente berechtigt sein, die in dem jeweiligen Jahr ihr 6. Lebensjahr vollenden. Vorausgesetzt sein soll, dass für das jeweilige Kind Kindergeld bezogen wird.

<sup>13</sup> Wirkung im Veranlagungsjahr

<sup>14</sup> BMF: Eckpunktepapier zu Ausgestaltung und Umsetzung der Frühstart-Rente

## Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Finanzausschuss*, der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* und der *Wirtschaftsausschuss* empfehlen dem Bundesrat, wie folgt Stellung zu nehmen:

Der *Finanzausschuss* und der *Wirtschaftsausschuss* schlagen vor, den jährlichen Sonderausgaben-Höchstbetrag von den geplanten 1.800 Euro im Einkommensteuergesetz (EStG) zu erhöhen. Während der *Finanzausschuss* eine Erhöhung auf 3.000 Euro anregt, soll laut *Wirtschaftsausschuss* geprüft werden, ob ein höherer Wert (z. B. 3.600 Euro) möglich ist und gleichzeitig die Förderhöhe jährlich dynamisiert werden könne. Zudem sprechen sich *beide Ausschüsse* dafür aus zu prüfen, ob der Kreis der Förderberechtigten auf Selbständige oder sogar alle Personen im erwerbsfähigen Alter erweitert werden kann.

Zudem empfiehlt der federführende *Finanzausschuss* u. a.:

- eine Klarstellung im EStG und im Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG), ob eine Anpassung von Bestandsverträgen im Hinblick auf die neue steuerliche Förderung als notwendig erachtet wird. Wenn ja, müsse mit der Erklärung zur Anwendung des neuen Rechts der förderunschädliche Abschluss eines Neuvertrages verbunden sein.
- die Gewährung der vollen Kinderzulage von 300 Euro gemäß EStG, wenn die zulagenberechtigte Person eine Grundzulage von mindestens 175 Euro erhält, da sonst geringer Verdienende im Vergleich zu der bisherigen Regelung schlechter gestellt werden.
- allgemein die Einführung eines staatlich organisierten, aber privatwirtschaftlich geführten „echten“ Standardprodukts, das nämlich transparent, kosteneffizient und renditestark ist und vor allem eine echte Vergleichbarkeit ermöglicht.
- allgemein eine deutliche Absenkung der vorgesehenen Deckelung von Effektivkosten (im Gesetzentwurf vorgesehen jährlich maximal 1,5 Prozent) und Ausrichtung an der internationalen Best Practice (z. B. das schwedische Standardprodukt mit Effektivkosten von etwa 0,1 Prozent pro Jahr).

Der *Wirtschaftsausschuss* spricht sich zudem dafür aus, dass im AltZertG geprüft werden soll, ob das Standarddepot auch Investitionen in Wagniskapital und Infrastrukturprojekte ermöglichen kann.

Der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* empfiehlt u. a. zu prüfen,

- ob im AltZertG ausdrücklich geregelt werden könnte, dass das Kapital für Auszahlungen im Rahmen eines Auszahlungsplans verwendet wird, weiterhin angelegt bleibt, soweit es nicht durch Auszahlungen aufgezehrt wird.
- ob ebenso im AltZertG die Angaben im individuellen Produktinformationsblatt um eine Information über die Möglichkeit der Vererbung der Ansprüche aus dem Altersvorsorgevertrag und des im Zeitpunkt des Todes der Vertragspartnerin oder des Vertragspartners noch nicht aufgezehrten Kapitals ergänzt werden können.
- ob die rechtlichen Rahmenbedingungen für einen einheitlichen Standarddepot-Vertrag geschaffen werden könnten, der an öffentlich-rechtlicher Stelle der Bundesbank oder

einem Zusammenschluss privater Anbieter angeboten und mit geringen Kosten verwaltet wird.

Der *Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend* empfiehlt dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang am 31.01.2026 darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-21 an Frau Cetinkaya.**

**TOP 33: Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Apothekenversorgung (Apothekenversorgung-Weiterentwicklungsgesetz - ApoVWG)**  
**- BR-Drucksache 770/25 -**

***Einspruchsgesetz***

**Inhalt der Vorlage**

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung beinhaltet ein Bündel an Maßnahmen, um die inhabergeführten Präsenzapotheken wirtschaftlich zu stärken sowie die flächendeckende und bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Arznei- und Hilfsmitteln zu gewährleisten; dies insbesondere in ländlichen bzw. strukturschwachen Regionen.

Um in solchen Gebieten die Grundversorgung mit Arzneimitteln sicherzustellen, sollen u. a. so genannte Zweigapotheken an Orten genehmigungsfähig sein, an denen eine vollversorgende Apotheke wirtschaftlich oder personell nicht tragfähig ist. Die organisatorische, rechtliche und fachliche Verantwortung soll bei der Leitung der Hauptapotheke verbleiben. Zweigapotheken sollen als unselbstständige Filialen einer Hauptapotheke ohne eigene Leitung durch eine Apothekerin oder einen Apotheker ausgestaltet sein, und sie sollen keine Notdienste vorhalten müssen. Zudem ist vorgesehen, dass in Zweigapotheken während der Betriebszeiten nicht durchgängig eine Apothekerin oder ein Apotheker anwesend sein muss, sondern eine entsprechend qualifizierte pharmazeutisch-technische Assistenz ausreichen soll. Auch Regelungen für so genannte Notapotheken sollen modifiziert werden.

Darüber hinaus sollen die Digitalisierung in der Arzneimittelversorgung weiter vorangetrieben, weitere pharmazeutische Dienstleistungen als verpflichtendes Angebot vollversorgender Apotheken gesetzlich verankert werden, so z. B. zur Früherkennung und Prävention von Volks- und lebensstilbedingten Krankheiten, in Form eines strukturierten Medikamentenmanagements bei Polymedikation sowie Dauermedikation oder im Sinne von Schulungen zur Anwendung von Arznei- oder Hilfsmitteln.

Nicht zuletzt soll Apothekerinnen und Apothekern bei Vorliegen der notwendigen ärztlichen Schulung und der räumlichen Voraussetzungen ermöglicht werden, nicht nur COVID-19- und Influenza-Impfungen durchzuführen, sondern alle Impfungen mit Totimpfstoffen, z. B. gegen Tetanus, Keuchhusten, FSME (Frühsommer-Meningoenzephalitis) oder Pneumokokken.

Das Gesetz soll im Wesentlichen am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Für einige wenige Regelungen ist ein In-Kraft-Treten mit Beginn des auf die Verkündung folgenden Quartals geplant, u. a. die Einführung von Teilnotdiensten.

**Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt**

Die Zahl der Vor-Ort-Apotheken ist seit Jahren rückläufig. Durch den seit 2004 auch in Deutschland möglichen Versandhandel mit Medikamenten haben die Vor-Ort-Apotheken im Bereich der verschreibungsfreien Medikamente nach Angaben der Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände e. V. (ABDA) mittlerweile 20 Prozent Marktanteil verloren. Zudem muss jede öffentliche

Apotheke von einer approbierten Apothekerin oder einem approbierten Apotheker geführt werden und es gelten z. B. Präsenz- und Notdienstverpflichtungen.<sup>15</sup>

Seit 2010 übersteigt die Zahl der Apothekenschließungen die der Neueröffnungen. Inklusive Filialapotheken gibt es bundesweit (Stand 2024) noch gut 17.000 Apotheken, davon 556 in Sachsen-Anhalt. Bei der Zahl der Apotheken je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner liegt das Land mit 26 zwar auf dem ersten Platz; diese Zahl bildet jedoch nicht die demografisch bzw. durch die Krankheitslast bedingten Versorgungsbedarfe ab und sagt wenig über die Verteilung der Apothekenstandorte innerhalb des Landes sowie die Erreichbarkeit und die Versorgungslage in dünn besiedelten ländlichen Regionen aus. Die Statistik weist zudem für 2024 bundesweit nur zehn Zweigapotheken aus; ihre Zahl ist seit 2010 nahezu unverändert. Notapotheken gab es 2024 gar nicht mehr.<sup>16</sup>

## Zum Verfahren im Bundesrat

Der allein befasste *Gesundheitsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Darunter ist eine Vielzahl konkreter Änderungsvorschläge, von denen ein Teil fachlicher Natur ist.

Zudem gibt es etliche Empfehlungen, die auf die weitergehende wirtschaftliche Stärkung vollversorgender Vor-Ort-Apotheken abzielen, z. B. darauf, durch den Verzicht auf den Arztvorbehalt die Hürden für den Zugang zu pharmazeutischen Dienstleistungen zu senken, durch das Nachschärfen der Voraussetzungen für die Erlaubnis zum Betrieb einer Zweigapotheke deren Ausnahmecharakter festzuschreiben und damit auch Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden oder im SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung) einen Versorgungszuschlag pro Packung zu ergänzen. Andererseits sollte der Abstand zwischen Haupt- und Zweigapotheke von 6 Kilometer auf 15 Kilometern erweitert werden, um Versorgungsbedarfen in dünn besiedelten Regionen Rechnung zu tragen. Die zeitlichen Vorgaben für vergütete Teilnotdienste sollten flexibler gestaltet werden.

Ein weiterer Schwerpunkt betrifft Regelungsvorschläge, die die Qualifikation und Verantwortung rund um „apothekentypisches Personal“ – z. B. bezogen auf Voraussetzungen für die Übernahme von Apotheken durch Personen mit einem in Deutschland anerkannten ausländischen Abschluss sowie die Verwaltung von Zweigapotheken. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Erprobung des Verzichts auf die durchgehende Präsenz einer Apothekerin oder eines Apothekers während der Betriebszeiten von Zweigapotheken bei Anwesenheit einer entsprechend qualifizierten pharmazeutisch-technischen Assistenzkraft lehnt der *Gesundheitsausschuss* ab.

Es gibt zudem etliche „arzneimittel- und arzneimittelsicherheitsbezogene Änderungsvorschläge“, u. a. zur besseren Versorgung mit Rezepturarzneimitteln, zur Anwendbarkeit der Arzneimittelpreisverordnung bei der Preisbildung für medizinisches Cannabis, zur Gleichstellung von Fertigarzneimitteln und Wirkstoffen bei der Bevorratung von Betäubungsmitteln beim pharmazeutischen Großhandel sowie zum Umgang mit gefälschten Rezepten. Die ausnahmsweise Abgabe verschreibungspflichtiger Arzneimittel ohne ärztliche oder zahnärztliche Verschreibung bei Dauermedikation sollte zudem nicht im Versandhandel möglich sein. Und Logistikunternehmen, die von Apotheken mit dem Versand apothekenpflichtiger Arzneimittel beauftragt wurden, sollen der

---

<sup>15</sup> ABDA: *Pressemitteilung vom 13.01.2026*

<sup>16</sup> ABDA: *Statistisches Jahrbuch „Die Apotheke – Zahlen – Daten – Fakten 2025“*

Arzneimittelüberwachung der Länder unterfallen, um die Einhaltung der besonderen Anforderungen an Lagerung und Transport von Medikamenten kontrollieren zu können.

Zudem hat der *Gesundheitsausschuss* einige allgemein gehaltene Empfehlungen beschlossen: Eine Prüfbitte zielt darauf ab, dass Rechtsklarheit im Apothekengesetz zu Fragen der Inhaberschaft in Bezug auf Apotheken in Rechtsform der offenen Handelsgesellschaft geschaffen wird. Zudem möge der Bundesrat kurzfristige Maßnahmen zur wirtschaftlichen Stabilisierung von Apotheken fordern – konkret eine zeitnahe Erhöhung des Apothekenpackungsfixums auf 9,50 Euro sowie zur gezielten Unterstützung umsatzschwächerer öffentlicher Apotheken die Einführung eines Grundkostenzuschlags. Die zunehmende Entkopplung von Verschreibung, Beratung und Abgabe in der Arzneimittelversorgung durch Onlineportale und -plattformen sei kritisch zu sehen, zumal im Versandhandel arzneimittelrechtliche Vorgaben schwerer durchsetzbar seien und es auf diesem Vertriebsweg weniger Transparenz sowie höhere Risiken für die Arzneimitteltherapiesicherheit gebe. Vorgeschlagen wird, Krankenhausapotheken die Erbringung pharmazeutischer Dienstleistungen in hochspezialisierten und komplexen Bereichen zu ermöglichen. Und es sollte eine Untersuchung angeregt werden, weshalb sich zunehmend mehr Apothekerinnen und Apotheker gegen die Neugründung oder Übernahme einer öffentlichen Apotheke entscheiden und wie man dem begegnen kann.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder ggf. keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-30 an Frau Richter.**

**TOP 35: Entwurf eines Gesetzes zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft**  
**- BR-Drucksache 773/25 -*****Einspruchsgesetz*****Inhalt der Vorlage**

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung hat zum Ziel, so genannte Scheinvaterschaften wirksamer zu unterbinden, insbesondere dort, wo die Anerkennung einer Vaterschaft nur dazu dient, Aufenthalts- oder staatsangehörigkeitsrechtliche Vorteile zu erlangen (z. B. Familiennachzug oder Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit), obwohl der Anerkennende nicht der leibliche Vater des Kindes ist oder zwischen dem anerkennenden Vater und dem Kind keine sozial-familiäre Beziehung besteht.

Kernpunkt des Gesetzentwurfes ist, dass bei Fällen mit einem so genannten aufenthaltsrechtlichen Gefälle zwischen dem Anerkennenden und der Mutter künftig die Zustimmung der Ausländerbehörde zur Vaterschaftsanerkennung erforderlich sein soll; ohne diese Zustimmung werde die Anerkennung nicht wirksam. Ein aufenthaltsrechtliches Gefälle liegt insbesondere dann vor, wenn der Scheinvater einen deutschen Pass, die Mutter der Kinder aber z. B. nur eine Duldung besitzt. Damit soll geprüft werden, ob die Anerkennung tatsächlich auf einer biologischen oder sozial-familiären Beziehung beruht oder missbräuchlich ist. Die Zustimmung der Ausländerbehörde sei dann nicht erforderlich, wenn der Anerkennende leiblicher Vater des Kindes ist. Auch in weiteren Fallgruppen sei die Zustimmung nicht erforderlich, wenn ein Missbrauch ausgeschlossen werde und das Standesamt dies mit einfachen Mitteln feststellen kann (etwa bei Geschwisterkindern, bei Eheschließung nach Geburt des Kindes oder bei längerem gemeinsamem Wohnsitz). Ein Missbrauch der Vaterschaft soll zudem künftig leichter anhand von gesetzlich vorgesehenen Vermutungstatbeständen festgestellt werden können. Dabei können Tatbestände für oder gegen einen Missbrauch sprechen. Die Vermutungstatbestände orientieren sich dabei an Erfahrungswerten aus der behördlichen Praxis.<sup>17</sup>

Zudem sollen Mitwirkungspflichten der Beteiligten verschärft werden, indem Erklärungen, die für eine Entscheidung erheblich sind, abgegeben und entsprechende Nachweise erbracht werden müssen. Eine schuldhafte und wiederholte mangelnde Mitwirkung über einen längeren Zeitraum soll künftig dazu führen können, dass die erforderliche Zustimmung der Ausländerbehörde nicht erteilt wird.

Weiter sieht der Gesetzentwurf vor, dass Täuschungen, falsche Angaben, Bestechung oder Drohungen im Verfahren strafrechtliche Folgen haben und dass nachträglich erteilte Zustimmungen zurückgenommen werden können, wenn sich ein Missbrauch herausstellt.

Insgesamt soll das bestehende Recht so angepasst werden, dass Vaterschaften, die rechtlich und familiär begründet sind, ungehindert anerkannt, während missbräuchliche Anerkennungen erschwert und sanktioniert werden sollen.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

---

<sup>17</sup> Bundesregierung: Pressemitteilung vom 13.12.2025

## Ergänzende Informationen

Über verschiedene Medien wurde der Fall des selbsternannten „Mr. Cash Money“ bekannt, der die Gesetzeslücke für den Missbrauch von Vaterschaftsanerkennungen verdeutlicht. Männer mit deutscher Staatsangehörigkeit erkennen – meist gegen Bezahlung – die Vaterschaft von Kindern an, zu denen weder eine genetische noch eine emotionale Beziehung besteht. „Mr. Cash Money“ sei auf diesem Weg Vater von 24 Kindern geworden.<sup>18</sup> Die Mütter der Kinder hatten keine deutsche Staatsangehörigkeit oder einen sicheren Aufenthaltstitel. Da der Vater jedoch deutscher Staatsangehöriger ist, haben die anerkannten Kinder, deren Mütter und weitere Angehörige über den Familiennachzug automatisch ein Bleiberecht in Deutschland und können Sozialleistungen beziehen. Die Stadt Dortmund, bei der „Mr. Cash Money“ gemeldet sei, soll mehr als 1,5 Millionen Euro Leistungen an eine Vielzahl von Personen durch die Vaterschaftsanerkennungen gezahlt haben.<sup>19</sup>

Aus einer Antwort der Bundesregierung durch das Bundesministerium des Innern (BMI) auf eine schriftliche Frage geht hervor, dass im Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2021 die Ausländerbehörden insgesamt 1.769 als Missbrauchsverdacht gemeldete Fälle bearbeitet und davon rund 290 Fälle als missbräuchliche Vaterschaftsanerkennungen festgestellt hätten. Weitere etwa 1.800 Fälle seien in Auslandsvertretungen geprüft worden, allerdings mit sehr geringer Quote festgestellter missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennungen. Darüberhinausgehende Zahlen würden der Bundesregierung nicht vorliegen. Das BMI wies darauf hin, dass die bestehende Rechtslage zum Zeitpunkt der Antwort (23.10.2025) überprüft werde.<sup>20</sup>

## Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Innere Angelegenheiten*, der *Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend* sowie der *Rechtsausschuss* empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf umfangreich Stellung zu nehmen.

Der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* unterstützt den Gesetzentwurf grundsätzlich, fordert jedoch zahlreiche Nachschärfungen zur effektiveren Missbrauchsbekämpfung. Er fordert den Erlöschenstatbestand von Aufenthaltstiteln in § 51 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) auf alle unmittelbar und mittelbar von der Vaterschaftsanerkennung abgeleiteten Aufenthaltstitel auszudehnen, die Zuständigkeiten klar bei den Ausländerbehörden (bzw. Auslandsvertretungen) zu bündeln und die Möglichkeit der Ausnahme von der Zustimmungserfordernis durch die Ausländerbehörde bei 18-monatigem Zusammenwohnen, welches lediglich mittels eidesstattlicher Erklärung zu belegen sei, zu streichen. Zudem sollen so genannte Positivstaatler, die zur visumsfreien Einreise berechtigt sind, in die Missbrauchsprüfung einbezogen, Mitwirkungsverweigerung stärker sanktioniert, Fristen realitätsnäher verlängert und Vermutungstatbestände (z. B. Mehrfachanerkennungen) ausgeweitet werden. Darüber hinaus fordert der Ausschuss die Kostenersatzung durch den Bund für Abstammungsgutachten sowie ein späteres In-Kraft-Treten des Gesetzes (01.11.2027), um Behörden zu entlasten und die technische Umsetzung zu sichern. Ergänzend sollen Standesämter Zugriff auf das Ausländerzentralregister erhalten.

---

<sup>18</sup> *tagesschau.de: Beitrag Stand 22.02.2024 "Das Geschäftsmodell der Scheinväter"*

<sup>19</sup> *bild.de: Beitrag vom 28.02.2024 "24 Kinder anerkannt und 1,5 Millionen vom Staat kassiert: Der Stammbaum von Mr. Cash Money"*

<sup>20</sup> *BT-Drucksache 21/2387 (Frage 38)*

Der *Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend* unterstützt insbesondere die Streichung missbrauchsanfälliger Ausnahmen sowie die Klarstellung, dass aufenthaltsrechtliche Vorteile unschädlich sind, wenn sie Teil eines legitimen familiären Motivbündels sind. Er teilt die Forderungen nach besserer Verfahrenspraktikabilität, klaren Zuständigkeiten und einer auskömmlichen Finanzierung der behördlichen Prüfungen, insbesondere bei genetischen Abstammungsgutachten.

Der *Rechtsausschuss* legt besonderen Wert auf Systematik und Rechtsklarheit. Er befürwortet die Verlagerung von Zuständigkeitsregelungen an die richtige Stelle im AufenthG, präzisiert Begriffe („ausschließlich“ statt „gerade“) und warnt vor systemwidrigen Regelungen im BGB. Insbesondere lehnt er eine gesetzliche Vertretungsbefugnis ohne Sorgerecht (§ 1598 Absatz 3 BGB-E) ab, da diese einer faktischen Vormundschaft ohne Kindeswohlprüfung gleichkäme. Zudem fordert er klarstellende Ergänzungen, wo Auslandsvertretungen zuständig sind.

Der *Finanzausschuss* empfiehlt dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-23 an Frau Müller.**

## **TOP 41: Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Treibhausgasminderungs-Quote**

### **- BR-Drucksache 778/25 -**

### ***Einspruchsgesetz***

#### **Inhalt der Vorlage**

Mit dem Gesetzesvorhaben der Bundesregierung sollen die Treibhausgasemissionen im Verkehrssektor gesenkt, EU-Vorgaben umgesetzt und der Einsatz erneuerbarer Energien und klimafreundlicher Kraftstoffe beschleunigt werden. Dazu sind u. a. folgende Maßnahmen vorgesehen:

- **Fortschreibung der Treibhausgasminderungs-Quote (THG-Quote):**  
Das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) verpflichtet Inverkehrbringer von Otto- und Dieselmotorkraftstoffen, die Treibhausgasemissionen dieser Kraftstoffe zzgl. der eingesetzten Erfüllungsoptionen bis 2030 um 25 Prozent zu reduzieren. Zu den Erfüllungsoptionen gemäß § 37a Absatz 5 BImSchG gehören u. a. das Inverkehrbringen von reinem oder beigemischt Biokraftstoff oder elektrischer Strom zur Verwendung in Straßenfahrzeugen. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht vor, diese Quote bis 2040 schrittweise auf 59 Prozent anzuheben. Für das Jahr 2026 beträgt sie 12 Prozent.
- **Einführung einer Unterquote für erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs:**  
Die o. g. Inverkehrbringer sollen jährlich einen Mindestanteil an erneuerbaren Kraftstoffen, die wie z. B. grüner Wasserstoff nicht aus Biomasse stammen, in Verkehr bringen müssen. Dieser Mindestanteil soll von 0,1 Prozent 2026 auf 8 Prozent 2040 steigen.
- **Anhebung der Unterquote für fortschrittliche Biokraftstoffe:**  
Der Mindestanteil fortschrittlicher Biokraftstoffe (also Kraftstoffe, die z. B. aus Algen, Abfall oder Klärschlamm hergestellt werden), den die o. g. Inverkehrbringer jährlich in Verkehr bringen müssen, soll erhöht werden: So ist für 2026 nunmehr eine Quote von 2 Prozent (statt 1 Prozent) vorgesehen, die bis 2040 schrittweise auf 9 Prozent steigen soll.
- **Regelungen zur Anrechnung auf die THG-Quote:**  
Die Möglichkeit, fortschrittliche Biokraftstoffe doppelt anzurechnen, soll entfallen. Auch Reststoffe, Abfallstoffe und Nebenprodukte der Palmölproduktion sollen ab 2027 nicht mehr angerechnet werden können. Gleiches gilt für erneuerbare Kraftstoffe, bei deren Produktion eine Vor-Ort-Kontrolle durch eine staatliche Kontrollbehörde eines EU-Mitgliedsstaates nicht möglich ist.
- **Berücksichtigung von Flugkraftstoffen:**  
Zur Durchführung der so genannten EU-Verordnung „Initiative ReFuelEU Aviation“<sup>21</sup> sollen u. a. Überwachungs- und Meldepflichten für Flugkraftstoffanbieter in das BImSchG aufgenommen werden. Der Anwendungsbereich der Verordnung zur Anrechnung von strombasierten Kraftstoffen und mitverarbeiteten biogenen Ölen auf die Treibhausgasquote (37. BImSchV) soll auf synthetische Flugkraftstoffe und erneuerbaren Wasserstoff für die Luftfahrt erweitert werden.

---

<sup>21</sup> Verordnung (EU) 2023/2405

Die Regelungen des Gesetzes sollen am ersten bzw. am zweiten Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

## Ergänzende Informationen

Mit dem Gesetzesvorhaben sollen u. a. die Vorgaben der 2023 beschlossenen Erneuerbare-Energien-Richtlinie III der EU (sog. RED III)<sup>22</sup> und der EU-Verordnung „Initiative ReFuelEU Aviation“ umgesetzt werden. Erstere sieht insbesondere eine Steigerung der Nutzung erneuerbarer Energien in der EU vor. Die „Initiative ReFuelEU Aviation“ ihrerseits legt Anforderungen an Flugkraftstofflieferunternehmen fest, um den Anteil nachhaltiger Flugkraftstoffe schrittweise zu erhöhen. Sowohl die Richtlinie als auch die Verordnung sind Teil des so genannten Pakets „Fit for 55“<sup>23</sup>, eine Reihe von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Rechtsvorschriften, die dazu beitragen sollen, dass die EU ihr Ziel, die Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 Prozent gegenüber 1990 zu senken, erreicht.

Während die EU-Verordnung „Initiative ReFuelEU Aviation“ seit 01.01.2025 in allen EU-Mitgliedstaaten unmittelbar gilt, hätte die Richtlinie RED III bereits bis Mai 2025 in nationales Recht übertragen werden müssen. Der vorliegende Gesetzentwurf unterscheidet sich von den EU-Vorgaben dahingehend, dass er die in der Richtlinie RED III vorgegebene Quote von 1 Prozent für erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs national um 0,2 Prozentpunkte höher festlegt. Damit soll der Bundesregierung zufolge der Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft unterstützt werden. Mit der in der Richtlinie RED III ebenfalls nicht vorgesehenen Anhebung der Quoten bis 2040 soll der Wirtschaft einerseits Planungssicherheit gegeben, andererseits ein Beitrag zur Erreichung des nationalen Klimaschutzziels geleistet werden.<sup>24</sup> Gerade der Verkehrssektor, der in Deutschland für mehr als 20 Prozent der gesamten Treibhausgasemissionen verantwortlich ist, verfehlt seine Emissionsreduktionsziele regelmäßig.

Viele Verbände begrüßen, dass mit dem Gesetzesvorhaben die THG-Quote bis 2040 fortgeschrieben werden soll. Kritik wird allerdings hinsichtlich des Ambitionsniveaus dieser Fortschreibung geäußert. So fordert ein Bündnis von Akteuren der Energie-, Verkehrs-, Logistik- und Kraftstoffwirtschaft, darunter der Allgemeine Deutsche Automobil-Club e. V. und der Verband der Automobilindustrie e. V., zusätzliche Impulse für den Klimaschutz im Verkehrssektor. Unter anderem sprechen sie sich dafür aus, die THG-Quote für 2030 auf 40 Prozent (anstelle von 25 Prozent) zu erhöhen.<sup>25</sup> Verschiedene Verkehrsverbände kritisieren ferner, dass Bahnstrom im Gesetzentwurf weiterhin nicht als Erfüllungsoption für die THG-Quote berücksichtigt wird.<sup>26</sup> Vom Deutsche Umwelthilfe e. V. (DUH) wird eine Begrenzung des Einsatzes biogener Kraftstoffe gefordert, da solche Kraftstoffe generell mit einem enormen Flächen- und Ressourcenverbrauch einhergingen. Die Nutzung von Soja führe z. B. zur Abholzung von Regenwäldern und zu massiven Menschenrechtsverletzungen.<sup>27</sup>

---

<sup>22</sup> *Richtlinie (EU) 2023/2423*

<sup>23</sup> *Homepage des Europäischen Rates und des Rates der EU: [Informationen zum Paket "Fit for 55"](#)*

<sup>24</sup> *Stellungnahme der Bundesregierung zur Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates (Anlage 2 zur [BR-Drucksache 778/25](#))*

<sup>25</sup> *Bundesverband THG Quote e. V.: [Pressemitteilung vom 21.07.2025](#)*

<sup>26</sup> *Allianz pro Schiene e. V.: [Pressemitteilung vom 10.12.2025](#)*

<sup>27</sup> *DUH: [Pressemitteilung vom 10.12.2025](#)*

Auch im Gesetzentwurf vorgesehene Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung werden u. a. vom Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW) begrüßt.<sup>28</sup> Mediale Aufmerksamkeit erhielt dieses Thema, nachdem 2023 bekannt geworden war, dass bei der Umsetzung der THG-Quote in Deutschland mehrere Projekte zur Anrechnung von Emissionsminderungen gefälscht oder übertrieben dargestellt wurden.<sup>29</sup>

## **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der Gesetzentwurf wurde federführend im *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* sowie im *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz*, im *Verkehrsausschuss* und im *Wirtschaftsausschuss* beraten.

Zu den Empfehlungen des *Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* gehören u. a. die Forderungen, dass die THG-Quote bereits ab 2027 17,5 Prozent (statt 16 Prozent) betragen soll und der Emissionsminderungspfad bis 2045 (statt nur bis 2040) fortgeschrieben wird. Zudem spricht sich der Ausschuss dafür aus, dass die Anrechenbarkeit von biogenen Kraftstoffen auf Basis von Nahrungs- und Futterpflanzen schrittweise beendet wird. Auch Biokraftstoffe und andere erneuerbare Kraftstoffe, die keine Vor-Ort-Kontrollen durch die zuständigen Behörden ermöglichen, sollen gemäß der Empfehlung des Ausschusses bereits ab 2026 (statt 2027) nicht mehr auf die Erfüllung der Quote angerechnet werden dürfen. Angerechnet werden können sollen künftig hingegen erneuerbare Kraftstoffe für den Luft- und Schiffsverkehr.

Der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* unterstützt eine Erhöhung des Höchstanteil von Biokraftstoffen aus Anbaubiomasse sowie Prüfungen bezüglich tierischer Fette.

Der *Verkehrsausschuss* fokussiert die Empfehlungen auf einen Opt-in-Mechanismus bezüglich SAF (Sustainable Aviation Fuel, nachhaltiger Flugkraftstoff), den Rohstoffvorgaben für SAF-Produktion sowie Vorgaben zum Co-Processing.

Der *Wirtschaftsausschuss* thematisiert ebenso die Anrechenbarkeit von SAF auf Emissionswerte, die Mindestanteile von erneuerbaren Kraftstoffen sowie die Anrechnung bei Mitverarbeitung von biogenen Rohstoffen auf Treibhausgasminderungen. Zudem empfiehlt der Ausschuss, den Doppelanrechnungswegfall auf Importe, einen Anpassungsmechanismus der THG-Quoten sowie auch die Obergrenzen von Biokraftstoffen aus Nahrungs- und Futtermittel zu prüfen.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder ggf. keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-51 an Herrn Kämmerling.**

---

<sup>28</sup> BDEW: [Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 18.07.2025](#)

<sup>29</sup> BMUKN: [Fragen und Antworten zur THG-Quote](#)

**TOP 43: Entwurf eines Infrastruktur-Zukunftsgesetzes  
- BR-Drucksache 780/25 -*****Zustimmungsgesetz*****Inhalt der Vorlage**

Mit dem Gesetzentwurf adressiert die Bundesregierung die dringenden Modernisierungsbedarfe der deutschen Verkehrs- und Energieinfrastruktur. Die langwierigen Planungs- und Genehmigungsverfahren beeinträchtigen wirtschaftliches Wachstum, gesellschaftliche Teilhabe und staatliche Handlungsfähigkeit. Die Vorlage betrifft Änderungen einer Vielzahl von unterschiedlichen Gesetzen, u. a. des Allgemeinen Eisenbahngesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), des Bundeswasserstraßengesetzes, des Luftverkehrsgesetzes sowie des Personenbeförderungsgesetzes.

Ziel ist es, die Effizienz dieser Verfahren durch Vereinfachungen, Digitalisierung und eine einheitliche Rechtsanwendung deutlich zu erhöhen, um den bedarfsgerechten Ausbau, die Sanierung und die Unterhaltung der Infrastruktur zeitnah zu ermöglichen. Hierzu sollen wesentliche Verkehrsinfrastrukturen in das überragende öffentliche Interesse gestellt und deren Bedeutung für öffentliche Sicherheit sowie Landes- und Bündnisverteidigung hervorgehoben werden, was einen Schutzgütervorrang begründet. Zudem sollen Verfahrensdopplungen, insbesondere im Verkehrsbereich, reduziert und Genehmigungsverfahren für Schienenmodernisierungen sowie Kreuzungsmaßnahmen vereinfacht werden. Umwelt- und Naturschutzaufgaben sollen praxisgerecht erleichtert werden. Für Vorhaben im überragenden öffentlichen Interesse soll für naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die Gleichrangigkeit der Ersatzgeldzahlung verankert werden. Die Umsetzung der so genannten UVP-Richtlinie<sup>30</sup> ist für Infrastrukturvorhaben von herausragender Bedeutung vorgesehen, während Genehmigungsfiktionen und Benehmenserstellungen die Verfahrensabläufe weiter vereinfachen sollen.

Darüber hinaus sieht der Gesetzentwurf eine Vereinheitlichung des Verfahrensrechts vor, indem die unterschiedlichen Verfahrensvorschriften für Planfeststellungsverfahren im Verkehrs- und Energieinfrastrukturbereich gebündelt und im Verwaltungsverfahrensgesetz zusammengeführt werden. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der Digitalisierung der Verfahren, die nicht nur die Bearbeitungszeiten verkürzen, sondern auch die Transparenz und Nachvollziehbarkeit für alle Beteiligten erhöhen soll. Insgesamt zielt der Gesetzentwurf auf eine nachhaltige Steigerung der volkswirtschaftlichen Effizienz und Leistungsfähigkeit der Infrastruktur ab.

**Ergänzende Informationen**

Maßnahmen, deren Umsetzung EU-Recht entgegensteht, sollen in einer EU-Initiative der Bundesregierung adressiert werden – wie in der vom Bundeskanzler und den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 04.12.2025 beschlossenen Föderalen Modernisierungsagenda<sup>31</sup> festgehalten.

---

<sup>30</sup> *Richtlinie 2011/92/EU*

<sup>31</sup> *Bundesregierung: Föderale Modernisierungsagenda*

## Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Verkehrsausschuss* empfiehlt eine umfassende Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf. Er spricht sich für rechtssichere Regelungen zur arbeitsteiligen Zusammenarbeit von Eisenbahninfrastrukturunternehmen mit Telekommunikations- und Energieversorgungsunternehmen zur Sicherstellung der Gesamtverantwortung aus. Er fordert ferner, dass einheitliche Regelungen bezüglich der Veröffentlichung hergestellt werden. Der Ausschuss stellt fest, dass Maßnahmen zur Vereinfachung und Beschleunigung der Ersatzbaumaßnahmen (insbesondere Brücken) im Gesetzesentwurf vollständig fehlen. Für diese Verfahren wird lediglich das besondere öffentliche Interesse anerkannt. Insoweit sieht der *Verkehrsausschuss* auch hier weitere Regelungen als erforderlich an. Des Weiteren kritisiert er eine unzureichende Finanzierung und fehlende langfristige Planungssicherheit bei Infrastrukturprojekten und fordert die Einrichtung eines verkehrsträgerübergreifenden Infrastrukturfonds, mindestens den im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 21. Wahlperiode des Deutschen Bundestages vorgesehenen Eisenbahninfrastrukturfonds.

Der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* teilt die Einwände des *Verkehrsausschusses* bezüglich der Regelungen zur Veröffentlichung. Neben weiteren Anpassungen des Verfahrens betreffend bittet er zu prüfen, eine Präzisierung der Regelungen zur Anhörung vorzunehmen – insbesondere bezogen auf den Teilnehmerkreis der Anhörung, Erforderlichkeit der Anhörung, Umgang mit abschlägigem Ergebnis und Aktualität naturschutzfachlicher Unterlagen.

Der *Rechtsausschuss* erhebt ebenfalls Einwände bezüglich der Regelungen zur Veröffentlichung. Da nicht für alle Behörden oder deren Verwaltungsträger sichergestellt werden könne, dass das für die Veröffentlichung vorgesehene Amtsblatt in elektronischer Form herausgegeben wird, bedürfe es – insbesondere für den späteren Nachweis der Veröffentlichung – auch der bisher bestehenden Möglichkeit, eine Veröffentlichung in einem amtlichen Veröffentlichungsblatt in Papierform vorzunehmen.

Der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* empfiehlt dem Bundesrat hingegen insbesondere die Streichung der vorgesehenen Neufassungen bezogen auf das überragende öffentliche Interesse. Dabei nennt er insbesondere den Ausbau, Neubau und Ersatzneubau von Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes (§ 1 Absatz 3 des Bundesschienenwegeausbaugesetzes), aber auch den Bau oder Ausbau von Rastanlagen (§ 3 Absatz 1 FStrG). Der Ausschuss kritisiert, dass zentrale Ursachen für langsame Planungs- und Genehmigungsverfahren (vor allem fehlende Planungssicherheit durch kurzfristige Haushaltsfinanzierung sowie begrenzte Baukapazitäten) weitgehend außer Acht gelassen würden. Außerdem sei eine adäquate Personalausstattung von Planungs- und Genehmigungsbehörden sowie Fachbehörden unabdingbare Voraussetzung für zügige Verfahren.

Der *Wirtschaftsausschuss* betont, dass der Gesetzentwurf vorwiegend nur politische und deklatorische Wirkung ohne nennenswerte Beschleunigungswirkung habe. Wie der *Verkehrsausschuss* bemängelt er, dass die Vereinfachung und Beschleunigung von Ersatzbaumaßnahmen (insbesondere Brücken) völlig fehlen.

Der *Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung* fordert eine Änderung des BauGB, die es den Ländern ermöglicht, das Fachplanungsprivileg des § 38 BauGB auch auf Vorhaben ohne überörtliche Bedeutung auszuweiten, um Planungs- und Genehmigungsverfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen. Ferner bittet er um die Prüfung, ob Ersatzzahlungen und

Ausgleichsmaßnahmen im Bauleitplanungsrecht gleichrangig berücksichtigt werden können, um die Wohnraumschaffung zu erleichtern.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder ggf. keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-43 an Herrn Schartner.**

**TOP 49: Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Änderung des Europäischen Wahlakts, die es Mitgliedern ermöglicht, während der Schwangerschaft und nach der Geburt mittels Stimmrechtsübertragung im Plenum abzustimmen**  
**- BR-Drucksache 736/25 -**

### **Inhalt der Vorlage**

Das Europäische Parlament (EP) strebt eine Änderung des Europäischen Direktwahlakts an. Konkret soll Artikel 6 insoweit geändert werden, dass sich weibliche Abgeordnete drei Monate vor und bis zu sechs Monate nach der Geburt eines Kindes bei der Abstimmung vertreten lassen bzw. ihre Stimme an eine andere Abgeordnete oder einen anderen Abgeordneten delegieren können. Diese Stimmrechtsvertretung stellt eine Abweichung von der aktuell bestehenden Präsenzpflicht dar. Sie soll die politische Teilhabe von Müttern fördern und sicherstellen, dass elterliche Verantwortung gewählte Vertreterinnen nicht daran hindert, wirksam an der Gesetzgebung mitzuwirken.

### **Ergänzende Informationen**

Das EP sieht den Reformvorstoß zur Einführung eines formellen Systems der Stimmrechtsvertretung als Teil eines umfassenderen Engagements für die Gleichstellung der Geschlechter, Inklusion und bessere Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben.

Die Präsidentin des EP, Roberta Metsola, auf deren Initiative der Reformprozess zurückgeht, erläuterte, sie sei stolz auf die Arbeit des EP an diesem wegweisenden Vorschlag. „Als Politikerin, Frau und Mutter kann ich nur hoffen, dass die Mitgliedstaaten zustimmen, dass die Modernisierung unserer Abstimmungsregeln längst überfällig ist – und alles daransetzen, nicht nur die Regeln des Europäischen Parlaments, sondern auch jene der nationalen Parlamente an das 21. Jahrhundert anzupassen. Keine Frau sollte sich zwischen dem Dienst an ihren Wählerinnen und Wählern und der Gründung einer Familie entscheiden müssen.“<sup>32</sup>

Das EP hat die legislative Entschließung in seiner Sitzung am 13.11.2025 mit großer Mehrheit von 605 gegen 30 Stimmen und bei fünf Enthaltungen angenommen. Der Legislativvorschlag wird nun dem Rat zur einstimmigen Annahme durch die Mitgliedstaaten vorgelegt.

Einer Studie des EP zufolge unterscheiden sich innerhalb der EU die Regelungen zu Mutterschutz-Wahlverfahren erheblich. Auf nationaler Ebene verfügen aktuell drei EU-Mitgliedstaaten (Spanien, Griechenland und Luxemburg) über formelle Regelungen, die es Parlamentsmitgliedern ermöglichen, aus Gründen des Mutterschaftsschutzes in Abwesenheit abzustimmen.<sup>33</sup>

---

<sup>32</sup> EP: *Pressemitteilung vom 13.11.2025*

<sup>33</sup> *Wissenschaftlicher Dienst des EP: "Maternity leave and voting procedures in the European Parliament and EU national parliaments"*

### **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* empfiehlt dem Bundesrat eine kritische Stellungnahme. Er macht erhebliche Bedenken gegen die Möglichkeit einer Stimmrechtsübertragung geltend, die sich vor allem auf die in Artikel 14 Absatz 2 Satz 1 des Vertrags über die Europäische Union vorgesehenen Repräsentationsfunktion der Abgeordneten des EP gründen. Deren unabhängiges und formal durch die europäischen Parteien im Wahlverfahren vermitteltes Abgeordnetenmandat beruhe auf ihrer Wahl durch die Unionsbürgerinnen und -bürger. Das aus dem Grundsatz des freien Mandats folgende Abstimmungsrecht einer oder eines Abgeordneten sei ein höchstpersönliches Recht der Abgeordneten selbst. Eine Vertretung durch andere Abgeordnete oder andere Personen sei ebenso wenig zulässig wie ein Entzug oder eine Einschränkung dieses Rechts. Ausnahmen hierzu sollten nach Ansicht des Ausschusses nicht vorgesehen werden.

Der federführende *Ausschuss für Fragen der Europäischen Union* empfiehlt dem Bundesrat hingegen, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.

Der Bundesrat hat zu entscheiden, ob er zu der Vorlage Stellung oder von ihr Kenntnis nimmt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-83 an Frau Westermann.**